

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/361 vom 18. Dezember 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_361

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/361 du 18 décembre 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/361 del 18 dicembre 2018

Regeste

Art. 17 ATSG. Art. 43 ATSG. Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsabklärung in einem Revisionsverfahren. Umkehr der Beweislast. Vorläufiger Leistungsstopp (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. Dezember 2018, IV 2016/361). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C_104/2019.

Erwägungen

E. 1

Bei der angefochtenen Verfügung vom 26. September 2016 handelt es sich um eine Rentenrevisionsverfügung im Sinne des Art. 17 Abs. 1 ATSG. Diese Interpretation der angefochtenen Verfügung ist auch von der Beschwerdegegnerin selbst in deren Beschwerdeantwort vertreten worden. Zu prüfen ist in diesem Beschwerdeverfahren folglich, ob nach der ursprünglichen Rentenzusprache eine Sachverhaltsveränderung eingetreten ist, die eine revisionsweise Rentenaufhebung erfordert hat.

E. 2

Zunächst ist die von der Beschwerdeführerin aufgeworfene Frage nach der Zulässigkeit der Observation zu beantworten. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stellt der Art. 59 Abs. 5 IVG entgegen der von der Beschwerdegegnerin vertretenen Auffassung keine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Erteilung eines Observationsauftrages durch die Invalidenversicherung dar (BGE 143 I 377), weshalb die Observation grundsätzlich als rechtswidrig bezeichnet werden muss. Nun ist die Observation aber bereits durchgeführt worden. Folglich kommt der Frage nach deren Zulässigkeit gar keine Relevanz mehr zu. Zu prüfen bleibt nur, ob es zulässig ist, die Ergebnisse der Observation zu verwerten. Laut der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Frage nach der Verwertbarkeit von Observationsergebnissen unabhängig von der Frage nach der Zulässigkeit der Durchführung einer Observation zu beantworten; die Antwort hat anhand einer Interessenabwägung zu erfolgen (BGE 143 I 377). Dabei wird dem Interesse der Versichertengemeinschaft an der Aufdeckung respektive Vermeidung von unrechtmässigen Leistungsbezügen praxisgemäss in aller Regel ein höheres Gewicht als dem Interesse der betroffenen Person auf Wahrung ihrer Privatsphäre eingeräumt, sofern sich die Observation hinsichtlich ihrer Art und ihres Umfangs als verhältnismässig erweist. Mit Blick auf die bundesgerichtliche Praxis kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Verwertung der Observationsergebnisse im vorliegenden Fall als zulässig qualifiziert werden muss, da die Beschwerdeführerin nur an neun Tagen observiert (und nur an drei Tagen effektiv beobachtet) worden ist und da sich dies auf die Beobachtung beim Einkaufen und auf dem Weg zum Supermarkt und von dort nach Hause beschränkt hat, das „Eindringen“ in die

Privatsphäre der Beschwerdeführerin also minimal gewesen ist. Das Observationsergebnis ist zudem beweisrechtlich von untergeordneter Bedeutung, weil sich die angefochtene Verfügung in massgeblicher Hinsicht auf das bidisziplinäre Gutachten der Dres. H.____ und J.____ gestützt hat. Folglich besteht keine Notwendigkeit, die Entfernung des Observationsmaterials aus den Akten anzuordnen.

E. 3

3.1 Die Beantwortung der Frage nach einer relevanten Sachverhaltsveränderung im Sinne des Art. 17 Abs. 1 ATSG setzt unter anderem die vollständige Ermittlung des relevanten Sachverhaltes im Zeitpunkt des Abschlusses des Revisionsverfahrens voraus. Die Beschwerdegegnerin hat nach dem Eingang der Observationsergebnisse zu Recht versucht, den aktuellen medizinischen Sachverhalt mittels eines bidisziplinären Gutachtens zu ermitteln. Dieser Versuch ist allerdings wegen des Verhaltens der Beschwerdeführerin bei sämtlichen Untersuchungen – bei der neuropsychologischen Testung, bei den beiden psychiatrischen Explorationen und bei der neurologischen Untersuchung – gescheitert: Der Neuropsychologe hat dargelegt, die Resultate der Symptomvalidierungstests seien derart auffällig gewesen, dass eine krankheitsbedingte Erklärung für die schlechten Resultate nicht in Frage komme; die Beschwerdeführerin müsse bewusst oder wenigstens bewusstseinsnah falsche Antworten geliefert haben. Der psychiatrische Sachverständige hat ausführlich aufgezeigt, dass die Beschwerdeführerin in der Exploration inkonsistente und teils widersprüchliche Angaben gemacht hatte und dass sie sich auch inkonsistent verhalten hatte, ohne dass Hinweise auf eine krankheitsbedingte Ursache für diese Inkonsistenzen vorgelegen hätten. Die Widersprüchlichkeiten könnten nur durch einen bewussten oder bewusstseinsnahen Prozess erklärt werden. Das werde durch das in den Observationsvideos gezeigte unauffällige Verhalten der Beschwerdeführerin im vermeintlich unbeobachteten Alltag „abgerundet“. Auch der Neurologe hat darauf hingewiesen, dass er sich angesichts der mangelnden Mitwirkung der Beschwerdeführerin ausser Stande gesehen habe, einen zuverlässigen objektiven klinischen Befund zu erheben. Das bidisziplinäre Gutachten der Dres. H.____ und J.____ belegt also letztlich nur die Tatsache, dass der medizinische Sachverhalt mangels einer ausreichenden Mitwirkung der Beschwerdeführerin nicht hat erhoben werden können. Konsequenterweise hätten sich die Sachverständigen darauf beschränken müssen, anzugeben, dass sie gar keine Arbeitsfähigkeitsschätzung abgeben könnten, denn wenn es nicht gelungen ist, den medizinischen Sachverhalt zu erheben, kann auch keine medizinische Würdigung des (nicht bekannten) Sachverhaltes erfolgen. Die Sachverständigen sind allerdings einem (auch unter Juristen) weit verbreiteten beweisrechtlichen Irrtum aufgesessen, indem sie davon ausgegangen sind, dass aus dem fehlenden Nachweis einer Gesundheitsbeeinträchtigung eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit abgeleitet werden könne. Dieser Schluss ist unzulässig, weil ja auch ein Nachweis für eine unbeeinträchtigte Gesundheit fehlt und nicht nur jener für eine beeinträchtigte Gesundheit. Erst beim Vorliegen einer objektiven Beweislosigkeit kann eine entsprechende Beweislastverteilungsregel zur Anwendung kommen, aber das ist nicht die Aufgabe der Mediziner, sondern die Aufgabe der Juristen. Die im Gutachten der Sachverständigen Dres. H.____ und J.____ enthaltenen Schlussfolgerungen überzeugen folglich nicht, aber das Gutachten belegt (immerhin) mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, dass der massgebende medizinische Sachverhalt mangels einer ausreichenden Mitwirkung der Beschwerdeführerin bei der Sachverhaltsabklärung nicht hat erhoben werden können. 3.2 Solange die Beschwerdeführerin ihre Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsabklärung nicht erfüllt,

steht das Verwaltungsverfahren an sich notwendigerweise still, denn ein nicht ausreichend abgeklärter Sachverhalt (fehlender Nachweis einer Arbeitsfähigkeit oder einer Arbeitsunfähigkeit) kann rechtslogisch nicht juristisch gewürdigt werden. Folglich hätte die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin dazu bringen müssen, ihre Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsabklärung doch noch zu erfüllen. Als Druckmittel hätte sie den Art. 43 Abs. 3 ATSG anwenden müssen, der es bei einer korrekten lückenfüllenden Interpretation erlaubt, die Auszahlung einer laufenden Dauerleistung bei einer Weigerung der versicherten Person, ihre Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsabklärung zu erfüllen, per sofort vorläufig zu stoppen (vgl. BGE 139 V 585 und TOBIAS BOLT, Folgen einer Mitwirkungspflichtverletzung, in: JaSo 2016, S. 176). Ein solcher Leistungsstopp verhindert bis auf weiteres die Auszahlung einer allenfalls nicht mehr im bisherigen Umfang geschuldeten Dauerleistung und beseitigt damit die Gefahr eines rechtsmissbräuchlichen Leistungsbezuges. Gleichzeitig ist er das stärkste und folglich auch das wirksamste Druckmittel, um die versicherte Person dazu zu bringen, ihrer Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsabklärung nachzukommen. Im Gegensatz zu einer definitiven Leistungsaufhebung, die gemäss der bundesgerichtlichen Praxis als Alternativlösung zur Verfügung stehen soll (vgl. etwa die nicht amtlich publizierte E. 3.3 des BGE 139 V 585 = Urteil 8C_481/2013 vom 7. November 2013, mit Hinweisen), erlaubt es ein solcher Leistungsstopp auch, das eigentliche Ziel des Verwaltungsverfahrens – die Anwendung des objektiven Rechts auf einen umfassend abgeklärten Sachverhalt – doch noch zu erreichen. Wenn die versicherte Person nämlich ihren Widerstand aufgibt und ihre Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsabklärung erfüllt, kann das Revisionsverfahren fortgesetzt werden. Das erlaubt es dann dem Sozialversicherungsträger, seiner gesetzlichen Pflicht – der Anwendung des objektiven Rechts – vollumfänglich nachzukommen. Der versicherten Person steht im Gegenzug die Möglichkeit offen, die ihr gesetzlich zustehenden Leistungen nach der Aufgabe ihres Widerstandes beziehen zu können, wenn die Abklärung nach der Aufgabe des Widerstandes zeigt, dass nach wie vor ein Anspruch auf die bisherige Leistung besteht. Die angebliche Alternativlösung, die darin besteht, eine Beweislastumkehr anzunehmen und das blockierte Revisionsverfahren ohne eine weitere Sachverhaltsabklärung (trotz des fehlenden Nachweises einer Arbeitsfähigkeit oder einer Arbeitsunfähigkeit) definitiv abzuschliessen, stellt nicht nur eine wesentlich unverhältnismässige und den eigentlichen Sinn und Zweck des Verwaltungsverfahrens (die Anwendung des objektiven Rechts) verfehlende „Lösung“ dar, sondern sie beruht vor allem auch auf einem falschen Verständnis vom Begriff der objektiven Beweislosigkeit. Eine objektive Beweislosigkeit kann nämlich erst dann vorliegen, wenn überhaupt keine Abklärungsmassnahmen mehr in Frage kommen, mit denen der relevante Sachverhalt (Arbeitsfähigkeit oder Arbeitsunfähigkeit) noch vollständig ermittelt werden könnte. Das ist aber nicht der Fall, wenn die Sachverhaltsabklärung wegen einer Verletzung der Mitwirkungspflicht der versicherten Person ins Stocken geraten ist, denn in einer solchen Situation besteht ja die Möglichkeit, die versicherte Person durch Zwang dazu zu bringen, ihre Mitwirkungspflicht doch noch zu erfüllen, womit doch noch festgestellt werden kann, ob die versicherte Person arbeitsfähig oder arbeitsunfähig ist. Diese Möglichkeit schliesst die Annahme einer objektiven Beweislosigkeit rechtslogisch aus. Solange aber keine objektive Beweislosigkeit vorliegt, kann eine (analoge) Anwendung des Art. 8 ZGB respektive eine „Umkehr der Beweislast“ gar nicht in Frage kommen. Das bedeutet, dass es bei einer Verletzung der Mitwirkungspflicht der versicherten Person bei der Sachverhaltsabklärung keine Wahlfreiheit der Verwaltung gibt, entweder die laufende

Leistung vorläufig zu stoppen oder aber das Revisionsverfahrens mittels einer „Umkehr der Beweislast“ definitiv abzuschliessen. Nur ein vorläufiger Leistungsstopp nach Durchführung des sogenannten Mahn- und Bedenkzeitverfahrens ist in einer solchen Situation zulässig. Die angefochtene Verfügung, mit der die Beschwerdegegnerin keinen vorläufigen Leistungsstopp, sondern eine materielle revisionsweise Rentenaufhebung vorgenommen hat, ist folglich gesetzwidrig, denn sie verstösst gegen den (lückenfüllend ergänzten) Art. 43 Abs. 3 ATSG, gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip und gegen den (analog anwendbaren) Art. 8 ZGB. Sie ist deshalb aufzuheben und die Sache ist zur Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens, das heisst zunächst zu einer erneuten medizinischen Begutachtung – nach einer vorgängigen Androhung eines vorläufigen Rentenstops bei einer mangelhaften Mitwirkung der Beschwerdeführerin bei der Begutachtung – an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 3.3 Im Sinne eines obiter dictum ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Eintritt der formellen Rechtskraft dieses Urteils keine Grundlage mehr besteht, die Auszahlung der wohl seit November 2016 nicht mehr ausgerichteten Renten weiter zu verweigern; die Beschwerdegegnerin wird die zurückbehaltenen Renten nachzahlen und wieder eine laufende Rente ausrichten müssen, bis das Verwaltungsverfahren abgeschlossen sein wird.

E. 4

Dieser Verfahrensausgang entspricht praxismässig hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen einem vollständigen Obsiegen der Beschwerdeführerin. Die Gerichtskosten von 600 Franken sind folglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung auszurichten. Der erforderliche Vertretungsaufwand ist als durchschnittlich zu qualifizieren, weshalb sich die von der Rechtsvertreterin eingereichte Honorarnote über 4'056.10 Franken als deutlich übersetzt erweist. Die Parteientschädigung wird praxismässig auf 3'500 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 26. September 2016 aufgehoben und die Sache wird zur Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit 3'500 Franken zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.